

Gemeinschaft der Heeresflieger (GdH)

Präambel

Die Gemeinschaft der ehemaligen und aktiven Angehörigen der Heeresflieger trägt den Namen

Gemeinschaft der Heeresflieger (GdH)

Sie wurde am 07. Juni 1989 im Rahmen einer Arbeitstagung der Kommando- und Regimentskommandeure der Heeresfliegertruppe gegründet. Allen aktiven und ehemaligen Angehörigen sowie Freunden der Heeresflieger bietet sie die Möglichkeit der Kontaktpflege. Sie organisiert sich in einem Dachverband und in eigenständigen Örtlichen Gemeinschaften. Deren Satzungen sollten im Geist dieser Satzung erlassen werden.

Satzung des Dachverbands der Gemeinschaft der Heeresflieger

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Registrierung

- (1) Die Organisation trägt den Namen „Dachverband der Gemeinschaft der Heeresflieger“.
- (2) Der Sitz ist Bückeberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Dachverband ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Dachverbandes

- (1) Er wirkt als Spitzenorganisation der Örtlichen GdH und hält den Kontakt zur aktiven Heeresfliegertruppe.
- (2) Er fördert die Verbindung zwischen aktiven und aus dem Dienst ausgeschiedenen Angehörigen der Heeresfliegertruppe.
- (3) Er informiert die Örtlichen GdH über Entwicklungen in der Heeresfliegertruppe und bietet ihnen ein Forum der Darstellung ihrer Aktivitäten.
- (4) Er pflegt die Tradition der Heeresfliegertruppe.
Dazu unterstützt er die Örtlichen GdH, u.a. unter Einbeziehung der HFlgWaS, insbesondere die, an deren Standorten keine aktiven Heeresfliegertruppenteile (mehr) stationiert sind. Er koordiniert die Einbindung des Hubschrauberzentrums e.V. Bückeberg in die Traditionspflege.
- (5) Er fördert die Begegnungen mit Heeresfliegern befreundeter Nationen.

§ 3 Organe des Dachverbands

Sie bilden die Klammer zwischen der aktiven Heeresfliegertruppe und den Örtlichen GdH.

(1) **Der Schirmherr**

ist der General der Heeresflieger und Kommandeur der Heeresfliegerwaffenschule. Er fördert die Arbeit des Dachverbands und informiert über die Entwicklungen in der Heeresfliegertruppe.

Er schlägt in Abstimmung mit dem Vorstand einen Angehörigen der Heeresfliegerwaffenschule als stellvertretenden Vorsitzenden zur Wahl vor.

Er benennt Personen seines Bereiches, die die Arbeit des Vorstands unterstützen.

(2) **Der Vorstand**

besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Schriftführer
- Presse- und Öffentlichkeitswart
- Schatzmeister

Der Vorsitzende muss ein ehemaliger Heeresflieger sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Dachverbandsversammlung gewählt und wirken ehrenamtlich für die Dauer von zwei Jahren.

Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die einzelnen Aufgaben festgelegt sind.

Über die Tagungen, Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu führen und auf Verlangen der Dachverbandsversammlung zur Verfügung zu stellen.

Der Vorstand kann „Beauftragte“ mit der Wahrnehmung bestimmter Einzelaufgaben betrauen.

(3) **Die Vorsitzenden der Örtlichen Gemeinschaften oder Personen in entsprechenden Funktionen**

vertreten ihre Örtlichen GdH.

(4) **Der Beirat**

wird vom Schirmherrn einberufen.

Er besteht aus den Kommandeuren der Heeresfliegerregimenter.

Er soll die Arbeit der Örtlichen GdH fördern und für eine Mitgliedschaft der Aktiven in der GdH werben.

(5) **Die Dachverbandsversammlung**

besteht aus

- dem Schirmherrn
- dem Vorstand
- den Vorsitzenden der Örtlichen GdH und
- dem Beirat.

Sie wird vom Vorsitzenden geleitet.

Sie ist das satzungsgebende Gremium des Dachverbands.

Sie entscheidet über Grundsatzfragen, vorgelegte Anträge und Satzungsänderungen sowie Auflösung des Dachverbands der Gemeinschaft der Heeresflieger.

Weitere Aufgaben sind

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Beitragsfestlegung
- Vorschlag und Ernennung des Ehrenpräsidenten.

Wählbar als Vorstandsmitglied / Kassenprüfer ist jedes ordentliche Mitglied einer Örtlichen GdH.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, der Vorstand des Dachverbands 2 Stimmen (Vorsitzender und stellv. Vorsitzender). Schriftliche Vertretungen / Stimmübertragungen sind möglich.

Die Dachverbandsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Dachverbandssatzung sowie Auflösung des Dachverbands bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Die Dachverbandsversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Dachverbandsversammlung muss stattfinden, wenn dies der Schirmherr, der Vorstand, der Beirat oder mindestens ein Viertel der Örtlichen GdH unter Angabe von Gründen verlangen.

Zur Versammlung lädt der Vorsitzende unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich ein.

Der Tagungsort sollte möglichst wechseln.

Anträge an die Dachverbandsversammlung sind vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

§ 4 Ehrenpräsident

Diese Ehrung kann Personen angetragen werden, die sich um die Gemeinschaft der Heeresflieger verdient gemacht haben.

Das Vorschlagsrecht haben die Organe des Dachverbands, die Dachverbandsversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Dachverbands der Gemeinschaft der Heeresflieger können nur Personenvereinigungen von ehemaligen und aktiven Angehörigen der Heeresfliegertruppe werden.
Treten diese bei, gelten folgende Regeln:
- Die Vereinigungen werden in ihrer Gesamtheit Mitglieder des Dachverbands.
 - Die Vereinigungen können ihren bisherigen Namen, ihre Organisation und Satzung beibehalten.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss des Dachverbands auf Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung.
Ein zurückweisender Beschluss ist der nächsten Dachverbandsversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Auflösung der Örtlichen GdH.
Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Die Dachverbandsversammlung beschließt die Höhe des jährlich durch die Örtlichen GdH zu entrichtenden Beitrages.
Dieser Beitrag ist von den Örtlichen GdH bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6 Rücktritt

Treten einzelne Vorstandsmitglieder zurück, kann der Vorstand bis zur Neuwahl Vertreter berufen. Tritt der gesamte Vorstand zurück, führt der Schirmherr eine Beauftragung für die Wahrnehmung der Geschäfte durch und beruft eine außerordentliche Dachverbandsversammlung ein. Rücktritte sind schriftlich zu erklären.

§ 7 Kassenprüfer

Die Dachverbandsversammlung wählt zur Überprüfung der Kassenführung des Dachverbands zwei Kassenprüfer.
Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.
Die Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen.
Das Ergebnis ist durch die Kassenprüfer im Kassenbericht schriftlich festzuhalten und in der Dachverbandsversammlung vorzutragen.

§ 8 Haftung

Der Dachverband der GdH ist kein rechtsfähiger Verein.
Er haftet nur mit seinem vorhandenen Vermögen. Darüber hinaus haften die Mitglieder des Vorstandes.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Entlastung des bisherigen Vorstandes und mit Beschluss der Dachverbandsversammlung vom 20. November 2007 in der vorliegenden Form in Kraft.
Derzeitige Mitgliedschaften bleiben grundsätzlich unverändert bestehen.

Der Schirmherr der Gemeinschaft der Heeresflieger

Brigadegeneral R. Bolz (*im Original gezeichnet*)

Für den Vorstand des Dachverbands und seine Mitglieder, der Vorsitzende

Brigadegeneral a.D. Fritz Garben (*im Original gezeichnet*)